
LEISTUNGSaufTRAG

Geschäft Aufsicht Tagesfamilien Gemeinde Zumikon

Datum 1. Oktober 2020

Nummer 5.2.1.4.1

1. Partner des Leistungsauftrags

Gemeinde Zumikon, vertreten durch die Sozialbehörde (Auftraggeberin)
und
Tassinari Beratungen, Limmatstrasse 104, 5300 Turgi (Auftragnehmer)

2. Auftragszweck

Die Sozialbehörde der Gemeinde Zumikon delegiert die Aufsicht bei den Tagesfamilienbetreuung gemäss Art. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) an die Firma Tassinari Beratungen, Turgi.

3. Gesetzliche Grundlagen

Bewilligungspflicht

Gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) § 18a ist, wer sich als Tagespflegeeltern gemäss der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) Abschnitt 3: Tagespflege Art. 12 anbietet, gegenüber seiner Wohnsitzgemeinde meldepflichtig und untersteht deren Aufsicht.

Meldepflichtig ist gemäss Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) B. Tagesfamilien § 3. Abs. 1 (gültig seit 1. August 2020), wer gegen Entgelt für wenigstens ein Kind wöchentlich während mindestens 25 Stunden Betreuungsdienst und höchstens sechs Plätze anbietet.

Aufsicht

Die Aufsicht über die Tagesfamilien erfolgt gemäss KJHG sowie der V TAK. Bei den aufsichtspflichtigen Betreuungsverhältnissen muss geprüft werden, ob eine zweckmässige Pflege und Erziehung der betreuten Kinder gewährleistet ist (Art. 5 PAVO).

4. Wahrnehmung der Aufsicht bei den Tagesfamilie

Bei der Wahrnehmung der Aufsicht von Tagesfamilien werden grundsätzlich zwei Arten unterschieden:

- Tagesfamilien, die von einem Tagesfamilienverein angestellt sind und den Wohnort Zumikon haben
- Tagesfamilien, die selbständig arbeiten und ebenfalls in Zumikon wohnen

4.1. Tagesbetreuungsverhältnisse bei einer Tagesfamilienverein (TFV):

Die von einem Tagesfamilienverein angestellten Tagesfamilien werden von der Vermittlung des TFV nach einem internen Reglement und nach inhaltlichen Kriterien rekrutiert und angestellt. Der TFV meldet der Sozialbehörde die aufsichtspflichtigen Tageseltern in schriftlicher Form sobald die Schwelle der durchschnittlich 25 Stunden pro Woche überschritten wird. Gleichzeitig bestätigt der TFV das Vorhandensein wichtiger Basisdokumente entsprechender einer Checkliste von Tassinari Beratungen (Strafregisterauszug, Sonderprivatauszug, Arbeitsvertrag, etc.). Die Abteilung Gesellschaft der Gemeinde Zumikon leitet die Meldung des TFV an Tassinari Beratungen weiter. Tassinari Beratungen führt innerhalb von zwei Monaten den Aufsichtsbesuch durch. Eine vorgängige Kontaktaufnahme mit dem TFV ist bei Bedarf möglich. Tassinari Beratungen erstellt nach dem Aufsichtsbesuch einen Bericht zuhanden der Sozialbehörde, in dem auch allfällige Auflagen festgehalten sind. Beim Aufsichtsbesuch wird nach einer Checkliste vorgegangen. Der Schwerpunkt des Aufsichtsbesuches beschränkt sich auf die vom Gesetz vorgegebene Klärung *einer zweckmässigen Pflege und Erziehung der betreuten Kinder* (vgl. Art. 5 PAVO) und bezieht sich auf die Bestimmungen der V TAK.

4.2. Tagesbetreuungsverhältnisse von Tagesfamilien mit Wohnort Zumikon, die nicht bei einem TFV angestellt sind:

Der Auftragnehmer ist darauf angewiesen, dass er durch die Abteilung Gesellschaft der Gemeinde Zumikon auf solche Betreuungsverhältnisse hingewiesen wird. Für diese Abklärungen vereinbart der Auftragnehmer mit der entsprechenden Tagesfamilie einen Aufsichtsbesuch. Bei diesem Aufsichtsbesuch werden die strukturellen und persönlichen Eigenschaften der Tagesfamilie (gemäss Checkliste) geprüft und in einem Bericht zuhanden der Sozialbehörde festgehalten. Ein solcher Besuch dauert in der Regel max. 1 ½ Stunden. Diese Besuche werden gemäss PAVO einmal jährlich durchgeführt.

5. Finanzierung / Kosten

Kostenschuldnerin für die Wahrnehmung der Aufsicht sowie für die ausserordentlichen Abklärungen ist Gemeinde Zumikon.

5.1. Kosten Aufsicht Tagesfamilien, die bei einem TFV angestellt sind

Die aufsichtspflichtigen Tagesfamilien, die beim TFV angestellt sind, werden jährlich durchgeführt. Pro Aufsichtsbesuch ist mit einem Aufwand von $\frac{3}{4}$ Tagen zu rechnen. Dieser Aufwand beinhaltet die Abklärungen mit dem TFV, den Aufsichtsbesuch und den Bericht zuhanden der Sozialbehörde. Die Kosten belaufen sich pro Aufsichtsprozess auf max. CHF 900.00 inkl. Spesen, exkl. MWST.

5.2. Kosten Aufsicht Tagesfamilien, die nicht einem TFV angeschlossen sind und Wohnort Gemeinde Zumikon haben

Der Aufwand für den jährlichen Aufsichtsbesuch inkl. Bericht zuhanden der Sozialbehörde beträgt pro Tagesfamilie max. $\frac{3}{4}$ Tage bzw. 9 Stunden à CHF 150.00 Das Kostendach beträgt CHF 900.00, inkl. Spesen, exkl. MWST.

5.3. Kosten für ausserordentliche Aufträge

Erteilt die Auftraggeberin dem Auftragnehmer spezielle Aufträge, die im Zusammenhang mit der Aufsicht der Tagesfamilien (bspw. Kontrolle der Einhaltung einer Auflage) stehen, so wird fallbezogen der effektive Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 150.00 (inkl. Spesen, exkl. MWST) verrechnet.

Weitere ausserordentliche Abklärungen berechnen sich nach Stundenanfall, dessen Rahmen bei Auftragsbeginn festgelegt wird.

6. Auftragsdauer

Der Auftrag ist unbefristet und beginnt am 1. Oktober 2020. Die Kündigung des Auftragsverhältnisses erfolgt unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist und ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

7. Bereitstellung bestehender Unterlagen

Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer zu Auftragsbeginn alle notwendigen Unterlagen zu den laufenden aufsichtspflichtigen Betreuungsverhältnissen zur Verfügung.

8. Auftragserledigung und -abwicklung

Der Auftragnehmer hat die Übersicht über die bewilligungspflichtigen Tagesfamilien und behält die Kontrolle über den Zeitplan der Aufsichtsbesuche der einzelnen Tagesfamilien. Der Auftragnehmer sichert die Auftragserledigung bei Aufsichtsbesuchen bei neuen Tagesfamilien innert zwei Monaten nach Auftragserteilung durch die Sozialbehörde der Gemeinde Zumikon zu. Die Berichte der Aufsichtsbesuche sind innerhalb von vier Wochen nach erfolgtem Besuch der Sozialbehörde der Gemeinde Zumikon vorzulegen.

9. Information gegenüber Trägerschaften

Die Information an die Tagesfamilienvereine und die Tagesfamilien betreffend Änderungen im Bewilligungsverfahren erfolgt durch die Sozialbehörde der Gemeinde Zumikon. Entscheide der Sozialbehörde werden den Tagesfamilienvereinen und den Tagesfamilien mit Kopie an den Auftragnehmer direkt zugestellt.

10. Austausch und Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer und der Auftraggeberin

Der Auftragnehmer steht zur Klärung von Fragen bezüglich des Auftrages kostenfrei zur Verfügung. Auftraggeberin und Auftragnehmer verstehen sich als Partner, die einen gemeinsamen Auftrag zu erfüllen haben und treten gegen aussen so auf. Die Verantwortung liegt bei der Gemeinde Zumikon.

Der Auftragnehmer informiert die Auftraggeberin regelmässig über Änderungen der Gesetzgebung und steht für aufsichtsspezifische Fragen zur Verfügung.

11. Unabhängigkeit

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bezüglich der zu beurteilenden Einrichtungen oder Tagesfamilien keine anderweitigen geschäftlichen oder persönlichen Verbindungen hat oder aufnimmt. Er verpflichtet sich, bestehende Verflechtungen bei Auftragserteilung unverzüglich offenzulegen.

12. Geheimhaltung/Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Informationen, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern, die im Zusammenhang mit diesem Auftrag bekannt werden und die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind (Art. 22 PAVO).

Die Mitarbeitenden des Auftragnehmers, welche Informationen des Auftraggebers bearbeiten, unterstehen ebenfalls der Schweigepflicht.

Falls der Auftragnehmer Dritte für die Erbringung einer Leistung bezieht oder diese Leistung vollständig an Dritte delegiert, überbindet er die vorstehenden erwähnten Pflichten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachkundiger Arbeitsweise seiner eingesetzten Mitarbeitenden sowie derjenigen der von ihm beigezogenen Dritten sowie zu deren Überwachung und Kontrolle.

Die vorstehend erwähnten Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Beendigung des Auftrages weiter.

13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

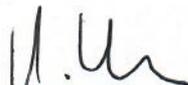
Auf dieses Vertragsverhältnis ist schweizerisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Zumikon.

Zumikon, 13. November 2020

Für die Sozialbehörde der Gemeinde Zumikon



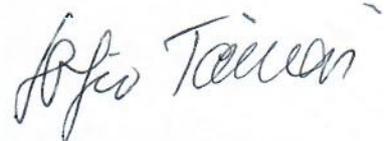
Christian Dietsche
Vorsteher Gesellschaft



Marianne Hostettler
Leiterin Gesellschaft

Turgi, *AM/20*

Für Tassinari Beratungen



Sergio Tassinari